Satzung

der Ortsgemeinde Weiden über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 10.05.2022

Der Gemeinderat von Weiden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und seiner Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

§ 2 - Kosten für

I. Gräber

a) Normalgrab	**300,00 €**
b) Kindergrab (bis 5 Jahre)	**250,00 €**
c) Urnengrab	**250,00 €**
d) Rasengrab für Urnenbestattung (excl. Platte)	**500,00 €**
e) Rasengrab für Sargbestattung (excl. Platte)	**600,00 €**
f) 2. und 3. Belegung mit einer Urne jeweils pauschal	**250,00 €**

II. Grabaushub

a) Normalgrab, Rasengrab	nach tatsächlich entstehenden Kosten
b) Kindergrab (Kinder bis 5 Jahre)	nach tatsächlich entstehenden Kosten
c) Urnengrab, Rasenurnengrab	nach tatsächlich entstehenden Kosten

III. Leichenhallengebühren

Nach tatsächlich anfallender Gebühr der entsprechenden Gemeinde bei der die Urne/der Sarg aufbewahrt wird.

IV. Sonstige Gebühren bzw. Kosten

a) Entfernen des Grabmals/Einfassung incl. der Entsorgung durch Friedhofsverwaltung pauschal	**250,00 €**
b) Wiederherstellung der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung, wenn Grabmal/Einfassung incl. Entsorgung durch Verantwortliche erfolgt pauschal	**100,00 €**

§ 3 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.09.2001 außer Kraft.

Weiden, den 10.05.2022

Ortsgemeinde Weiden

(Manfred Dalheimer)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Weiden (DS) Verbandsgemeinde Herrstein – Rhaunen